

Richtlinien für die Bestellung und Geschäftsordnung einer / eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Bad Bramstedt

Nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2005 und 08.09.2008 und 26.06.2018 aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend und Gleichstellung vom 10.03.2005 und 02.09.2008 werden folgende Richtlinien für die Bestellung und die Geschäftsordnung einer / eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung nachstehend in Bad Bramstedt erlassen:

Präambel

Grundlage ist das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) wonach die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert, sowie gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit hergestellt, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll.

§ 1

Allgemeines

Zur Vertretung und Wahrnehmung der Interessen, Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Bramstedt wird eine / ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung (nachstehend „die / der Beauftragte“) sowie ein/e stellvertretende/r Beauftragte für Menschen mit Behinderung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung.

Die / der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

Die / der Beauftragte ist organisatorisch bei der / dem Bürgermeister /-in angebunden.

Die / der Beauftragte ist kein Organ der Stadt Bad Bramstedt. Im Rahmen ihres / seines Aufgabengebietes unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt die / den Beauftragten in ihrem / seinem Wirken und beziehen sie / ihn in die Entscheidungsfindung ein.

Die Verwaltung soll die / den Beauftragte/-n rechtzeitig über Angelegenheiten ihres / seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 2

Aufgaben und Arbeit der / des Beauftragten

Die / der Beauftragte vertritt die besonderen Interessen der Bad Bramstedter Menschen mit Behinderung.

Zu den Aufgaben der / des Beauftragten gehören insbesondere

- Beratung der Menschen mit Behinderungen und ihre in der Stadt tätigen Organisationen
- Koordination der Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderungen und ihre in der Stadt tätigen Organisationen mit Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen
- Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit, sofern es sich nicht um Verwaltungsakte handelt
- Beratung der Verwaltung und sonstiger Stellen bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen
- Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und / oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor Entscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen
- Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung beim Wohnungsbau, beim Bau von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen sowie beim Bau von öffentlichen Verkehrseinrichtungen.

Die / der Beauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen. Ihr / ihm steht ein Rede- bzw. Anhörungsrecht bei Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können, zu.

Die / der Beauftragte gibt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht ab.

Die Stadt Bad Bramstedt stellt der / dem Beauftragten nach Bedarf Räumlichkeiten für regelmäßige Beratungszeiten oder Sitzungen zur Verfügung.

§ 3

Kosten und Finanzierung

Die Stadt Bad Bramstedt stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Die / der Beauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.

Die/der stellvertretende Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die / der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr / ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

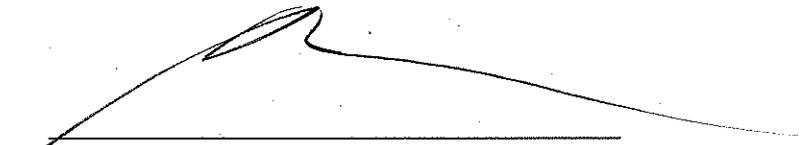
Die / der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die / der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 22.06.2005, 08.09.2008 und am 26.06.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und treten am 23.06.2005 bzw. 09.09.2008 bzw. am 01.07.2018 in Kraft.

Bad Bramstedt, 11.07.2018



Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister